

## **Verbindliche Kapitalerhöhung ohne Barzahlung?**

**Die Veränderung, welche mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt wurde, könnte ein Problem in erster Linie für kleinere Firmen sein, wonach die Kapitalerhöhung der vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei der ersten Änderung ihrer Gründungsurkunde, aber spätestens bis zum Tag 15. März 2016, mindestens auf drei Millionen Forint erhöht werden muss – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu> auf ein wichtiges Vorschrift gemacht. Aber viele Menschen wissen nicht, dass sie die Kapitalerhöhung in seiner Firma nicht nur mit einer Barzahlung ergreifen können, sondern mit der Bereitstellung einer sogenannten Sacheinlage an der Gesellschaft – hat RA dr. Arvid Hauck informiert.**

Die Änderungen können schwere Folgen haben, weil die Firmen, die ihr Stammkapital fristgerecht nicht erhöhen, verpflichtet sind, über Umwandlung, Verschmelzung oder ihr Erlöschen ohne Rechtsnachfolger zu entscheiden.

Andererseits kann es für viele Firmen eine Erleichterung sein, dass sie eine Kapitalerhöhung in ihrer Firma nicht nur mit einer Barzahlung ergreifen können, sondern mit der Bereitstellung einer sogenannten Sacheinlage an der Gesellschaft, aber viele kennen diese Möglichkeit nicht – betonte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

### **Sacheinlage**

Als Sacheinlage kann der Gründer oder der Mitglied der juristischen Person das Eigentumsrecht (zum Beispiel: Fahrzeug) von Sachen oder verkehrsfähiger Rechte (zum Beispiel: an eine Geistesschöpfung geknüpften Rechte Know-how) übertragen. Es ist jedoch wichtig, dass der Wert der Sacheinlage mit dem Wert übereinstimmend sein soll, welche die Mitglieder in der Gründungsurkunde bestimmen, da die die Sacheinlage leistende Person für die Differenz haftet.

Das Gesetz besagt eindeutig, als Sacheinlage können auch Forderungen bereitgestellt werden, wenn diese vom Schuldner anerkannt worden sind oder sie auf einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss beruhen – hat RA dr. Arvid Hauck bekannt gemacht. Leider interpretieren unsere Firmengerichte die Regelungen des Apports der Forderung nicht einheitlich.

### **Die Firmengerichte interpretieren nicht einheitlich**

Bei einigen Firmengerichte gibt es zum Beispiel solche Praxis, die gegen das oben beschriebene zwingend, also keine Abweichung zulassende Regel des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches außer dem Schuldanerkenntnis von Schuldner oder rechtskräftigen Beschluss auch anfordert, dass die Forderung abgelaufen ist.

Um das Problem zu lösen, ist eine solche Praxis bekannt, wonach, wenn das Firmengericht zur Eintragung der Kapitalerhöhung anfordert, dass die Forderung abgelaufen ist, und die Gesellschaft keine Absicht hat, eine Berufung gegen den Beschluss auf Mängelbeseitigung einzulegen, so lassen die Parteien die apportierenden Forderung auf solche Weise ablaufen, dass der Berechtigte eine verschobene Zahlung dem Verpflichteten lässt, im Sinne dessen die Forderung abgelaufen wurde, aber sie muss nicht sofort erfüllt werden.



In Anbetracht dessen, dass die Kapitalerhöhung eine Änderung der Gründungsurkunde erforderlich macht, ist es notwendig, die Regelungen der Änderung der Gründungsurkunden im Rechtsgeschäft anzuwenden, die unter anderem besagen, dass bei der Änderung der Gründungsurkunde die Bestimmungen betreffend der Gründung einer Gesellschaft maßgebend sind.

Nach den Bestimmungen über die Gründung, wenn der Wert der Sacheinlage bei der Gründung die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder übersteigt, muss der Gesellschaft die Sacheinlage bis zur Einreichung des Registrierungsantrags voll und ganz zur Verfügung gestellt werden, aber, wenn er nicht erreicht, so schreibt das Gesetz für Bereitstellung höchstens eine Frist von 3 Jahren vor – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő darauf hingewiesen.

### **Viele werden mit der Möglichkeit leben**

Die Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches fordern also von Mitgliedern der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht an, welche über ein Stammkapital in der Höhe von drei Millionen nicht verfügen, dass sie die Differenz in Bargeld zahlen.

Sie ermöglichen es auch, dass andere bewegliche Sache, verkehrsfähiges Recht oder anerkannte Forderung zur Verfügung der Gesellschaft gestellt werden, mit welcher Möglichkeit wahrscheinlich viele GmbH mit der Annäherung der Frist von 15. März 2016 leben werden – hat RA dr. Arvid Hauck schließlich prognostiziert.